



ihre Resolutionen [43/176](#) vom 15. Dezember 1988 und [77/25](#) vom 30. November 2022 und aller einschlägigen Resolutionen über die friedliche Regelung der Palästina-Frage, in denen unter anderem die Notwendigkeit des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat, und der vollständigen Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, unterstrichen wird,

für einen gerechten, dauerhaften und umfassenden Frieden im Nahen Osten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, einschließlich der Resolution [2334 \(2016\)](#) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2016, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, und der Arabischen Friedensinitiative<sup>1</sup>, und für die Zwei-Staaten-

☒ dass Mitglied der Vereinten Nationen alle friedliebenden Staaten werden können, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willens sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen,

1. ☒ dass der Staat Palästina die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gemäß Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfüllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte;

2. ☒ dem Sicherheitsrat ☒ die Angelegenheit im Lichte dieser Feststellung und des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 28. Mai 1948

